

zwischen

**Stadtwerke Meiningen GmbH**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen

und

Frau/Herrn/Firma

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

.....  
Name, Vorname / Firma

.....  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....  
ggf. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bei Privatpersonen

.....  
ggf. Registernummer/Registergericht bei Firmen

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage erforderlich)

.....  
Name, Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

Anschlussnehmer ist

Grundstückseigentümer

ja

nein

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage erforderlich)

wird folgender Vertrag für

(bitte ankreuzen)

den erstmaligen **Neuanschluss** bis zur Eigentumsgrenze im Gebäude

den erstmaligen **Neuanschluss** bis zur Eigentumsgrenze an der Grundstücksgrenze

die **Änderung** der Spitzendurchfluss (l/s) **ohne** Verstärkung des Netzanschlusses

die **Änderung** der Spitzendurchfluss (l/s) **mit** Verstärkung des Netzanschlusses

die **Änderung** des bestehenden Netzanschlusses (Leitungstrasse) auf **Kundenwunsch**

mit Vertragsnummer

für das nachfolgende Anschlussobjekt/Grundstück geschlossen:

Anschrift

.....  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....  
Gemarkung/Flur

.....  
Flurstücksnummer

.....  
Grundstücksfläche m<sup>2</sup>

.....  
Nutzungsart

.....  
Anzahl der WE

Spitzendurchfluss V<sub>s</sub>

.....  
l/s

Anschlussstelle an das

öffentliche Versorgungsnetz

.....  
Straße, Ort

## 1. Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen weiteren Anschlussnutzung nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und den Technischen Vorgaben der SWM – nachfolgend Netzbetreiber genannt - und den anerkannten Regeln der Technik.

## 2. Zusätzliche Verträge

(1) Für die Belieferung mit Trinkwasser wird ein separater Wasserversorgungsvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der SWM gemäß AVBWasserV abgeschlossen. Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers entnommen wird. Der Kunde ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse jeweils geltenden Preisen des Netzbetreibers.

### 3. Netzanschluss (Hausanschluss)

- (1) Die technischen Daten des Hausanschlusses sind der Anlage beschrieben. Dessen Ausführung und die Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die unterzeichnete Anmeldung zum Netzanschluss bzw. die Anmeldung der Trinkwasserinstallation.
- (2) Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gemäß den vom Anschlussnehmer bestellten Spitzendurchfluss zur Verfügung.
- (3) Am Netzanschluss kann Trinkwasser maximal in Höhe der in der Anmeldung benannten Spitzendurchfluss entnommen werden. Bei einem Überschreiten des Spitzendurchflusses ist die SWM berechtigt, den Anschlussvertrag Trinkwasser und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung des Spitzendurchflusses rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes für eine Verstärkung des Netzanschlusses auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist der vereinbarte Spitzendurchfluss einzuhalten.
- (4) Der Netzbetreiber bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung des Netzanschlusses und an welche Versorgungsleitung dieser anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Diese Konzeption ist die Basis für die Ermittlung der Anschlusskosten.
- (5) Die Netzanschlussleitung verläuft geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Netzleitung zum Hausanschlussraum des Anschlussnehmers, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung (HE) vereinbart ist.
- (6) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich Tiefbauarbeiten mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen/Gestattungen im öffentlichen und privaten Bereich.
- (7) Die Ausführung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedarf der vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

Folgende Eigenleistungen des Anschlussnehmers können erbracht werden:

- Tiefbaueigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers
- Liefern und Einbauen einer Einsparten-Hauseinführung (ESH) bis da 63 oder Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) für Gebäude mit Keller bzw. ohne Keller

Auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt der Einsatz einer Mehrsparten-Hauseinführung (MSH). Die Beschaffung, den fachgerechten Einbau, die Gewährleistung und das Herstellen der Kernlochbohrung übernimmt der Anschlussnehmer.

Der Einbau des Futterrohres in die Bodenplatte für nicht-unterkellerte Gebäude muss vor dem Betonieren der Bodenplatte bzw. des Streifenfundaments erfolgen. Voraussetzung für den Einbau des Futterrohres ist ein exakt abgestimmter Einbauort. Die Festlegung des Einbauortes (lage- und höhenrichtig) hat gemeinsam mit dem Anschlussnehmer und dem Bauüberwacher des Netzbetreibers bzw. der Rahmenvertragsfirma vor dem Gießen der Bodenplatte bzw. des Streifenfundaments zu erfolgen. Für die Maßnahmen des Einbaus ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- (8) Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten, trockenen, belüftbaren, frostsicheren Raum zur Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeaußenwand für die Unterbringung der Hauseinführung (HE), der Hauptabsperrereinrichtung (HAE) sowie des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen.
- (9) Um die dauerhafte Zugänglichkeit für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite und ca. 2,00 m Tiefe zur Verfügung stehen.  
Dieser Bereich/Schutzstreifen darf nicht durch Gebäude, Ab- und Vorbauten, Wintergärten, Garagen, Container, Carports, Teiche, Pools, Gartenhäuser > 4 m<sup>2</sup>, stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen usw. überbaut werden. Innerhalb dieses Schutzstreifen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.  
Eine Bepflanzung mit Gewächsen, Sträuchern und Bäumen ist nach den jeweils gültigen Verordnungen, Normen und Regelwerken nicht zulässig.
- (10) Die Herstellung des Mauerdurchbruchs/Kernlochbohrung ist üblicherweise nicht im Umfang für die Herstellung des Netzanschlusses enthalten. Bei normierten Netzanschlüssen übernimmt der Netzbetreiber diese Arbeit als Werkleistung. Dabei gilt eine 2-jährige Gewährleistung nach §631 ff. BGB.
- (11) Bei besonderen Anforderungen an Beschaffenheit und Druck ist es Sache des Anschlussnehmers, die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine vorherige Abstimmung mit der SWM ist erforderlich.
- (12) Netzanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter benutzt werden. Die Verbindung der an das Netz angeschlossenen Kundenanlage mit einer Hauswasserversorgungsanlage (Brunnen usw.) ist nicht gestattet.
- (13) Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.

- (14) Anschlüsse zur Versorgung mit Löschwasser für den objektbezogenen Brandschutz werden hiervon nicht erfasst. Die Bereitstellung von Reserve- und Löschwassermengen erfolgt erst nach technischer Prüfung und einer schriftlichen Zustimmung durch die SWM. Ferner ist dazu erst eine gesonderte vertragliche Abmachung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWM zu treffen.
- (15) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

#### **4. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss**

- (1) Die Gesamtkosten für den beschriebenen Netzanschluss gemäß den Regelungen der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen sowie dem jeweils gültigen Preisblatt Netzanschlüsse Trinkwasser sind in Anlage 1 ausgewiesen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Anschlussnehmer Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (3) Die Kosten für die erstmalig beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWM zusammen mit den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (4) Bei Pauschalen/Normierten Netzanschlüssen  
Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Grundlage der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur AVBWasserV kalkuliert. Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.
- (5) Bei Einzelkalkulation  
Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwerter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.  
Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen.
- (6) Kosten für Warte- und Wegezeiten aus fehlender Baufreiheit, die der Anschlussnehmer oder dessen beauftragter Dritter zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (7) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze und/oder an der Gebäudeaußenwand kann die SWM gemäß den Technischen Vorgaben verlangen. Darunter sind Anschlussschrank, Wasserzählerschrank und Wasserzählerschacht zu verstehen. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung der Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand sind mit der SWM abzustimmen. Deren Größe und die Ausführungsart (Form und Material) werden von SWM festgelegt.
- (8) Diese sind nicht Bestandteil der Betriebsanlagen des Netzbetreibers und folglich nicht Teil der Hausanschlusskosten. Diese können als Dienstleistung über den Netzbetreiber gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angeboten/bezogen werden. Ist dies der Fall, sind die jeweiligen Kosten in der obigen Aufstellung aufgeführt.
- (9) Werden der Anschlussschrank, der Wasserzählerschrank oder der nicht begehbare Wasserzählerschacht nach den technischen Vorgaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer selbst beschafft und bauseits beigelegt, kann der Anbau bzw. Einbau im Zuge der Erstellung des Netzanschlusses durch die ausführende Fachfirma des Netzbetreibers erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Anschlussnehmer im direkten Verhältnis mit der Ausführungsfirma zu regeln und mit dieser zu verrechnen.
- (10) Nach dem Einbau des Wasserzählers mit Inbetriebsetzung des Trinkwasseranschlusses geht der Anschlussschrank, Wasserzählerschrank oder Wasserzählerschacht in das Eigentum und in die Verantwortung des Anschlussnehmers als Bestandteil der Kundenanlage gemäß AVBWasserV über.
- (11) Im Zuge der erstmaligen Erstellung eines Netzanschlusses (Neuanschluss) sowie im Zuge einer Erneuerung des Netzanschlusses - soweit diese im Eigentum der SWM stehen - erfolgt die Montage der Zählergarnitur bis zu einer Zählergröße von Q<sub>3</sub> 16 [Q<sub>n</sub> 10] (d. h. Zählerbügel, Eingangsventil sowie Ausgangsventil mit Entleerung und ggf. Rückflussverhinderer) durch die SWM bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sofern das Eingangsventil der Zählergarnitur max. 2,00 Meter hinter der Wanddurchführung/Hauseinführung (HE) angeordnet ist.
- (12) Stellt das Eingangsventil (bzw. der eingangsseitige Kugelhahn) der Zählergarnitur zugleich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) dar, verbleibt dieses im Eigentum und Verantwortung beim Netzbetreiber. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) ist in jedem Fall Eigentum des Netzbetreibers.
- (13) Nach dem Einbau des Wasserzählers mit Inbetriebsetzung des Trinkwasseranschlusses geht die Zählergarnitur in das Eigentum und in die Verantwortung des Anschlussnehmers als Bestandteil der Kundenanlage gemäß AVBWasserV über.

- (14) Wenn die Herstellung/Fertigstellung des Hausanschlusses bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung (Zählereinbau) länger als sechs (6) Monate zurückliegt, wird gemäß DIN 1988-100 und den geltenden Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Keimfreiheitsprüfung des Netzanschlusses erforderlich, um die Qualität des Trinkwassers nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung sicherzustellen. Diese Prüfung wird durch die SWM oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vor der Inbetriebsetzung durchgeführt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (15) Ist der Wasserbezug zwei Jahre nach der erstmaligen Verlegung des Trinkwasser-Netzanschlusses noch nicht aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt kein Wasserzähler eingebaut, kann die SWM den Anschluss zu Lasten des Kunden vom Netz trennen. Beabsichtigt der Kunde den Wasserhausanschluss ohne Wasserbezug aufrechtzuerhalten, hat er dies schriftlich der SWM mitzuteilen. Die SWM wird dann jährlich eine Inspektion der Hauseinführung (HE) und der Hauptabsperrung (HAE) inkl. einer Spülung des Netzanschlusses zu Lasten des Kunden durchführen.
- (16) Wird im Zuge der jährlichen Abrechnung des Wasserverbrauchs oder im Zuge des turnusmäßigen Zählerwechsels festgestellt, dass innerhalb der letzten zwei Jahre kein Mindestverbrauch von 5 m<sup>3</sup> pro Jahr stattgefunden hat, hat dies negative Aus-/Rückwirkungen auf die Qualität und Güte des Trinkwassers gemäß TrinkwV im Bereich des Anschlusses und auf das Versorgungsnetz der SWM.
- (17) Bei unterlassener Spülung und unterlassener schriftlicher Mitteilung der Stilllegung wird die SWM die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)/DVGW 6023 und gemäß der AVBWasserV zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen und dazu an der Verteilnetzleitung eine dauerhafte Unterbrechung der Wasserversorgung im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich des Ausbaus der jeweiligen Messeinrichtung(en) veranlassen. Die Kosten dafür werden dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer nach tatsächlichem Aufwand von der SWM in Rechnung gestellt.
- (18) Sollten ungewöhnliche Erschwernisse durch zusätzliche Auflagen der Straßenbaubehörden auftreten oder Erdaushub schadstoffbelastet sein, müssen die Preise überarbeitet werden. Entsorgungskosten für eventuelle Altablagerungen sind in unserer Kalkulation nicht berücksichtigt.
- (19) Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück (z. B. Naturstein, Pflaster, Bitumen, sonstige feste Oberflächen) sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Grundstückseigentümer selbst oder durch ihn Beauftragte wiederhergestellt werden.
- (20) Die Kosten für den Rückbau des Hausanschlusses nach Kündigung/Beendigung des Anschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Hausanschlusskosten. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

## **5. Ausführungsfrist**

- (1) Der Netzbetreiber ist bemüht, den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrags ausführen. Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:
  - ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine
  - eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung
  - die Verfügbarkeit von Asphaltmaterial u. ä.
  - das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ruhen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (3) Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- (2) Die in Anlage 1 genannten Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind spätestens nach der Herstellung und vor Inbetriebsetzung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des BKZ ist Voraussetzung für jegliche Leistungserbringung durch den Netzbetreiber.
- (3) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung in Höhe der ausgewiesenen Summe der Anlage 1 (Anteil brutto der Gesamtkosten).
- (4) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungslegung über den Restbetrag erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Rechnungen werden jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

## **7. Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das/die Grundstück/e und das/die Gebäude für den Bau der notwendigen Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.
- (2) Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt und in Abt. II des Grundbuchs eingetragen werden.

## **8. Haftung**

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 6 AVBWasserV aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (2) Der Netzbetreiber bzw. deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, es sei denn, es fällt ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Es wird keine Anwuchsgarantie für entfernte und wiederangepflanzte Rasenflächen und Pflanzen übernommen.

## **9. Rechtsnachfolge**

- (1) Wird das Grundstück übertragen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

## **10. Allgemeine und ergänzende Bedingungen**

- (1) Die Regelungen des Netzanschlussvertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der AVBWasserV (siehe im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/>), den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sowie den Technischen Vorgaben für Netzanschlüsse Trinkwasser in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Technischen Vorgaben sind im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie zugesandt.
- (2) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrags ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Die Belieferung/Versorgung mit Trinkwasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Wasserversorger separat zu regeln bzw. kommt auf Grundlage der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sowie dem jeweils gültigen Preisblatt zustande. Dieses ist im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **11. Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilungspflicht, Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonates ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrags durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich jede Änderung an der Trinkwasseranlage/Trinkwasserinstallation, Änderung der Eigentumsverhältnisse und/oder am angeschlossenen Objekt, Veränderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen in Textform mitzuteilen.
- (6) Gerichtsstand ist Meiningen.

## 12. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der SWM unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet und an Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der SWM zur Erfüllung des Netzanschlussvertrags weitergegeben. Die Datenschutzerklärung der SWM ist im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht.

## 13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

- (1) Der Netzbetreiber nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## 14. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Kundeneigene Anschlussleitungen sind der private Teil der Hausanschlussleitung des Anschlussnehmers, wenn eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, den DIN-Normen, dem DVGW-Regelwerk, den Technischen Vorgaben der SWM und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich werden.

Kundeneigene Hausanschlüsse/Anschlussleitungen befinden sich ab der Erdarmatur/dem Anschlusschrank/dem Wasserzählerschacht im Eigentum des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers. Dieser ist für die Auswechslung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Inspektion und die Wartung ab der Eigentumsgrenze zuständig.

Änderungen und/oder Erneuerungen der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich werden vom Netzbetreiber nur bis zur Eigentumsgrenze innerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmer durchgeführt.

Wünscht der Anschlussnehmer ebenfalls die Änderung und/oder Erneuerung der kundeneigenen Anschlussleitung, so hat dies durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Dritten zu erfolgen. Dieses Unternehmen muss zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist rechtzeitig vor Beginn schriftlich bei dem Netzbetreiber nachzuweisen. Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) gehören nicht zu diesen!

Wünscht der Anschlussnehmer, dass die Änderung und/oder Erneuerung der kundeneigenen Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgen soll, ist dieser schriftlich zu beauftragen. Die anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

## 15. Ausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

### Netzbetreiber

Meiningen, den

i. A.

i. A.

### Anschlussnehmer

Ort

Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name in Druckbuchstaben (wenn keine Privatperson)

Firmenstempel (wenn keine Privatperson)

### Anlagen

- Anlage 1: Anschlusskostenberechnung  
Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/>  
Anlage 3: Ergänzende Bedingungen siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/ueber-uns/veroeffentlichungen>  
Anlage 4: Widerrufsbelehrung (für Privatpersonen)  
Anlage 5: Datenschutzerklärung siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/datenschutzerklaerung>  
Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)  
Anlage 7: Spezifikation Tiefbaueigenleistung (falls erforderlich)  
Anlage 8: Einbauprotokoll MSH (falls erforderlich)  
Anlage 9: Netzanschlussdaten